



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 23.3.21
Datum:	18.3.21
SVV-BÜRO:	<i>[Signature]</i>

10.03.2021

HAUSMITTEILUNG

von: FBL Bürgerdienste

über: Bürgermeister *Si*

an: Stadtverordnete, FBL I-IV, SBL, Pressesprecherin

zusätzlich: Presse (extern)

Betreff: **1. Änderungsantrag der Fraktion CDU zur Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 24.10.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Intention des o. g. Antrages, die von der Corona-Pandemie betroffenen Gewerbe durch eine vollständige Freistellung von Sondernutzungsgebühren zu stärken und durch diese Erleichterungen zu unterstützen, wird ausdrücklich unterstützt. Für die von der Corona Pandemie betroffenen Gewerbe, also jene die von Schließungen und erheblichen Einschränkungen im Einzelhandel, im Dienstleistungsbetrieb und im Gaststättengewerbe betroffen waren, stellt dies eine einfache, schnelle und unbürokratische Unterstützung dar.

Sondernutzung regelt den Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Dazu zählen neben Warenauslagen, Werbeaufstellern und dem Aufstellen von Tischen und Stühlen auch abgestellte Fahrzeuge, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, Altkleidercontainer, das vorübergehende Stellen von Halteverbotsschildern oder Containern und anderen Baustelleneinrichtungen. Die erfassten Sachverhalte können der Anlage zur Satzung BV0076/2013 entnommen werden. Ein erheblicher Anteil der erhobenen Sondernutzungsgebühren hat seinen Ursprung nicht in den von der Corona Pandemie betroffenen Gewerbebezweigen.

Zum Vergleich der Sachverhalte von Sondernutzungen und deren Aufteilung auf das jährliche Gebührenaufkommen, folgende Zahlen:

Im Jahr 2019 wurden für Sondernutzungen, der von der Corona Pandemie im Jahr 2020 betroffenen Gewerbe im Stadtgebiet 19.740 Euro von insgesamt 96.241 Euro Sondernutzungsgebühren erhoben. 76.501 Euro waren Gebühren aus anderen Bereichen.

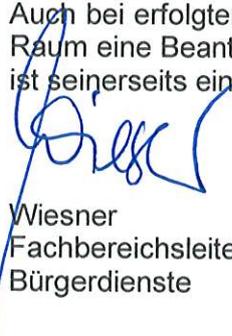
Im Jahr 2020 begann die Corona Pandemie und den Gewerbetreibenden die damals von Schließungen betroffen waren, wurden als Sofortunterstützung die bis April erbrachten Sondernutzungsgebühren vollumfänglich in Höhe von 8490 Euro erstattet. Ab Mai wurde den Betroffenen nach § 7 der Sondernutzungssatzung die Sondernutzungsgebühr bis zum Jahresende zu 50 Prozent erlassen, so dass im Jahr 2020 insgesamt nur 6.689 Euro von der Corona Pandemie betroffenen Gewerbetreibenden erhoben worden sind.

Insgesamt wurden für alle Bereiche im Jahr 2020 Sondernutzungsgebühren in Höhe von 34.093 Euro erhoben. 27.404 Euro waren daher Gebühren aus anderen Bereichen.

Im Jahr 2021 lassen sich bis zum 15.03.2021 Einnahmen von insgesamt 21.002 Euro verzeichnen, davon entfallen 4.941 Euro auf die betroffenen Gewerbebetriebe und 16.061 Euro auf Gebühreneinnahmen aus den anderen Bereichen.

Angesichts dieser Zahlen regt die Verwaltung an, nur die Sondernutzungsgebühren aus den von der Pandemie durch Schließungen und Einschränkungen betroffenen Bereichen wie Gastronomie, Einzelhandel oder Veranstaltungsbranche ab Beschluss bis zum Ende dieses Jahres zu erlassen. Dies wäre auch mit einfachem Beschluss, ohne Satzungsänderung, möglich. Gemäß Anlage zur Sondernutzungssatzung würden folgende Tarife von der Gebührenbefreiung profitieren: Tarife 1 – 7, 11, 15 – 18.

Auch bei erfolgter Gebührenbefreiung muss zur Gewährleistung der Ordnung im öffentlichen Raum eine Beantragung von Sondernutzungen erfolgen. Der entsprechende Bescheid hierzu ist seinerseits eine kostenpflichtige Verwaltungsleistung.



Wiesner
Fachbereichsleiterin
Bürgerdienste